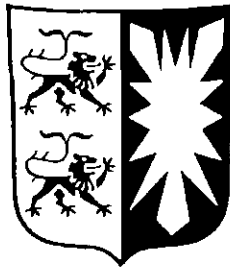


# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 B 14/12

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ██████████ zurzeit Abschiebehafteinrichtung Rendsburg,  
Königstraße 17, 24768 Rendsburg,  
Staatsangehörigkeit: Libysch-Arabisches Dschamahirija,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,  
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 307/12/AK-Au/AK -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,  
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5541989-248 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht  
- Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - am 11. Mai 2012  
durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage 11 A 70/10 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.04.2012 anzuordnen, mit dem sein Asylantrag für unzulässig erklärt und seine Abschiebung nach Rumänien angeordnet worden ist, hat keinen Erfolg.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier statthafter Antrag auf Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO oder nach § 123 VwGO wäre. Gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat - hier Rumänien - ~~nicht nach § 80~~ oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten sehen sich allerdings durch § 34 a Abs. 2 AsylVfG bei Abschiebungsanordnungen in einzelne „sichere Drittstaaten“ im Sinne des § 26 a AsylVfG nicht gehindert vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, so hinsichtlich Griechenland - für das inzwischen ein Abschiebestopp besteht - und auch vereinzelt Malta. Voraussetzung für derartige Entscheidungen entgegen dem Wortlaut des § 34 a AsylVfG ist aber, dass der Ausländer von einem der durch das sog. normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. BVerfG U. v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 49 ff.). Derartige durchschlagende Gesichtspunkte, dass eine Rückführung des Antragstellers nach Rumänien unzumutbar wäre und sein Asyl- oder Schutzbegehren in Rumänien nicht nach dem genannten normativen Vergewisserungskonzept in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Konvention bearbeitet und entschieden werden würde, sind nicht gegeben bzw. nicht glaubhaft gemacht. So liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor, die belegen, dass die Behandlung von Asylbewerbern in Rumänien nicht dem europäischen Standard entspricht. Auch der Vortrag des Antragstellers, von rumänischen Beamten zur Stellung eines Asylantrages gezwungen worden zu sein, ist nicht glaubhaft; ebenso sein übriger Vortrag, was ihm angeblich in Rumänien wiederfahren sein soll. Die Glaubwürdigkeit des

Antragstellers ist durch seine unterschiedlichen Angaben zu seinem Herkunftsland - je nach Bedarf Algerien oder Libyen - und zu seinem Geburtsdatum mehr als nur erschüttert. Hinsichtlich seiner Angaben zu seinem Herkunftsland begründet er die unterschiedlichen Angaben damit, dass er diese Angaben gemacht habe, um sich Vorteile zu verschaffen. Bereits dies lässt durchgreifende Rückschlüsse auf die Unglaubwürdigkeit seiner übrigen Angaben zu. Hinsichtlich seiner schwankenden Angaben zu seinem Alter gilt dasselbe; auch diese sind dadurch maßgeblich bestimmt, sich Vorteile zu verschaffen, die der Antragsteller sich nun durch angebliche Minderjährigkeit verspricht. Auch diese Angaben, er sei 16 bzw. 17 Jahre alt, sind nicht wahr, wie bereits das von ihm in der Akte befindliche Lichtbild mehr als nur vermuten lässt und durch den Untersuchungsbericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vom 10.05.2012 belegt ist, wonach bei dem Antragsteller von einer sicheren Vollendung des 21. Lebensjahres ausgegangen werden kann. Lügt der Antragsteller aber bereits bei diesen Angaben hinsichtlich seines Alters und seines Herkunftslandes, besteht keine Veranlassung, seinen übrigen Angaben Glauben zu schenken. Überdies ist sein Vortrag hinsichtlich der angeblichen Vorkommnisse in Rumänien derart unsubstantiiert, dass nicht auf einen Wahrheitsgehalt geschlossen werden kann.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.04.2012 ausgesprochene Unzulässigkeit des Asylantrags des Antragstellers und Anordnung der Abschiebung nach Rumänien liegen vor. Dies ist in den zutreffenden Gründen des angegriffenen Bescheides vom 20.04.2012 dargestellt; das Gericht sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der Gründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Maul  
Vors. Richter am VG